

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

kanntmachung des Ediktes verlangen. Gleiches gilt für den Fall, daß die Zustellung im Auslande vergeblich versucht wurde oder das Ersuchen des Bezirksgerichtes wegen offenkundiger Verweigerung der Rechtshilfe seitens der ausländischen Behörde keinen Erfolg verspricht.

#### § 45.

Für alle anderen als die in den §§ 43 und 44 behandelten Zustellungen haben die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß in Linz und Urfahr die Zustellung durch den Diener des Schiedsgerichtes mit Wirksamkeit auch an die ihm bekannten, in der Wohnung des Adressaten befindlichen, zur Familie gehörigen Hausgenossen oder an eine im Geschäfte oder Gewerbe des Adressaten bedienstete erwachsene Person geschehen kann, und daß Zustellungen durch die Post, sofern sie nicht eine Ladung der Partei oder ihres Vertreters enthalten, auch mittels rekommandierten Schreibens erfolgen können.

#### § 46.

Die Partei, welche während des Prozesses den Wohnort oder die Wohnung ändert, hat davon dem Schiedsgerichte Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt von dem zur Empfangnahme von Zustellungen berechtigten Vertreter oder Bevollmächtigten einer Partei. Wird diese Anzeige unterlassen, und sind die genannten Personen infolge der Wohnungsänderung nicht mehr zu finden, so ist das Gericht, in dessen Sprengel die Zustellung erfolgen soll, um die Vornahme der Zustellung nach Vorschrift der Prozeßordnung zu ersuchen. Einer Partei, welche nicht durch einen in Linz befindlichen Bevollmächtigten vertreten ist, kann, wenn sie außerhalb Linz wohnt oder während des Rechtsstreites ihren Wohnsitz außerhalb dieser Stadt verlegt, vom Präsidenten des Schiedsrichter-Kollegiums, beziehungsweise dessen Stellvertreter auf Antrag oder von Amts wegen aufgetragen werden, einen in Linz wohnhaften Zustellungs-Bevollmächtigten innerhalb einer ihr zugleich zu bestimmenden Frist namhaft zu machen. Wird diese Anordnung nicht befolgt, so ist die Partei nach fruchtlosem Ablaufe der ihr zur Namhaftmachung des Zustellungs-Bevollmächtigten gegebenen Frist zu verständigen, daß fortan die für sie bestimmten Schriftstücke mit der Wirkung der erfolgten Zustellung beim Schiedsgerichte würden hinterlegt und die Zustellung solcherart werde vollzogen werden.

#### Öffentlichkeit.

#### § 47.

Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind öffentlich.  
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn durch sie die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet erscheint oder wenn